

Rindertransporte in Drittländer nicht rechtskonform

Von: Annegret Wagner

Veröffentlicht am: 3. Juni 2019

3. Probleme bei Drittlandtransporten

3.2. GKS

- z. B.: Kapitän Andreevo (Bul-TR), KOM-Bericht DG-Sante 2017-6109 und 2017-6110 ...



Bild: Eyes on animals

Bild: EPA/BGNES

Amtstierärzte, die Rindertransporte aus Deutschland in Drittländer freigeben, verstoßen gegen geltendes EU-Recht. So könnte man den Vortrag von Dr. Gabriele Fuchs vom Landratsamt Oberallgäu auf den Bayerischen Tierärztetagen 2019 zusammenfassen.

(aw) – Die Bestimmungen, die der Organisator von Rindertransporten und die abfertigende Behörde einzuhalten haben, regelt die VO (EG) 1/2005. Ein EuGH Urteil (C-424/13) vom 23.4.2015 betont, dass die technischen Vorschriften dieser Verordnung auch beim Export in Drittländer **bis zum Bestimmungsort** eingehalten werden müssen. Dies bedeutet unter anderem, dass die Tiere nach Transportzeiten von maximal zwei mal 14 Stunden mit zwei Stunden Pause dazwischen abgeladen, versorgt und auf ihre Transportfähigkeit untersucht werden müssen. Dieses Abladen darf nur an zugelassenen Einrichtungen (CP) erfolgen, die über entsprechende Räumlichkeiten verfügen.

In Russland ist Abladen verboten

Für Exporttiere die durch Russland transportiert werden (z.B. nach Usbekistan), ist eine Einhaltung dieser Vorschriften schon deshalb nicht möglich, weil ein russisches Gesetz das Abladen dieser "Transittiere" verbietet. Aber auch alle anderen Drittländer verfügen nicht über entsprechend zugelassene Versorgungspunkte (CPs). Da die abfertigende Behörde vom Organisator nachvollziehbare Angaben erhalten müssen, um einen Transport abfertigen zu können, diese Angaben aber schlichtweg nicht lieferbar sind, stellt die Genehmigung der Transporte eine Beihilfe zu einer Straftat da und zwar nicht nur in Bayern, wo sich flächendeckender Widerstand gegen die

Genehmigung der Transporte formiert, sondern auch in sämtlichen anderen Bundesländern, in die die Exporteure nun ausweichen, um eine Genehmigung zu erhalten.

Unklare Wartezeiten und keine Versorgungspunkte an Grenzen und Häfen

Dr. Fuchs zeigt in ihrem Bericht zahlreiche Beispiele für systembedingte Verstöße gegen die EU-Vorgaben, etwa an Grenzposten, wo die Rinder bis zu neun Tagen in den Transportern bei über 35 °C Celsius verbringen, weil die eigens für EU-Exporte eingerichtete "Animal-Line" nur Augenwischerei ist und sich auch Tiertransporte in die normale Warteschlange einreihen müssen und keine Ablademöglichkeiten bestehen. Notstromaggregate in den LKW, die für Frischluft sorgen könnten, können maximal vier Stunden betrieben werden und sind somit keine ernst zu nehmende Entlastung. In den gängigen Häfen, in denen sich die Wartezeiten nach der Wetterlage auf See richten und im Zweifelsfalle mehrere Tage betragen können, sind ohnehin keine Ablademöglichkeiten vorhanden. Zudem befinden sich auf den Schiffen keine sachkundigen Personen, die den Umgang mit den Tieren überwachen. Die von der EU-Kommission aufgeführten Missstände gehen dabei nicht etwa auf Informationen durch Tierschutzorganisationen zurück, sondern auf offizielle Kontrollen seitens der EU.

Regelmäßige, systembedingte Verstöße

Kollegin Fuchs hat sich die Mühe gemacht, von den Expoteuren gemachte Angaben zu Versorgungspunkten in Drittländern anhand der GPS-Daten zu überprüfen und ist dabei in der Regel auf unplausible Adressangaben gestoßen. Ebenso sind die Angaben zu den Viehtransportern, Routen und Öffnungen der Ladeklappen (zum Be- und Entladen) häufig fehlerhaft. GPS-Daten der LKW stimmen häufig nicht mit den Angaben der handschriftlichen Fahrtenbücher überein. "Man gibt sich nicht einmal die Mühe, vernünftig zu dokumentieren", so das Fazit der Kollegin. Da die gezeigten Verstöße auf den standardisierten Routen gefunden wurden, handelt es sich nicht um Einzelfälle sondern systembedingte Wiederholungsfälle mit einem erheblichen Potential an Tierschutzverstößen.

Anstelle von Zuchttieren Sperma und Embryonen exportieren

Fazit der Kollegin Dr. Fuchs: Der Rindertransport über weite Strecken muss über den Flugverkehr erfolgen, wenn er rechtskonform sein soll, Schlacht- und Masttiertransporte müssen komplett eingestellt werden bis Drittländer sich an entsprechende Vorgaben halten und anstelle von Zuchttieren sollten Embryonen oder Sperma versendet werden. Insgesamt muss die Politik endlich für eine Rechtssicherheit sorgen, denn obwohl die Abfertigung von Exporten in Drittländer aus genannten Gründen nicht legal ist, werden Amtstierärzte häufig von übergeordneten Stellen dazu gedrängt Genehmigungen auszustellen, obwohl der Schutz und das Wohlbefinden der Tiere ganz klar höher zu bewerten sind, als wirtschaftliche Interessen.